|  |
| --- |
| **Schuldner- und**  **Insolvenzberatung**  Timm-Kröger-Straße 2  25524 Itzehoe  Tel. 0 48 21 - 94 89 99-0  Fax 0 48 21 - 94 89 99-18  schuldnerberatung@  steinburg-sozial.de  Anerkannte Stelle  gemäß § 305  Insolvenzordnung |

Jeder kann sein Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. So können Sie sich dauerhaft davor schützen, dass Ihnen das gesamte Geld auf Ihrem Konto weg gepfändet wird.

Wird eine Pfändung von einem Gläubiger veranlasst, so ist auf dem P-Konto automatisch ein Sockelbetrag in Höhe von 1.178,59 € geschützt. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Art von Einkünften auf Ihrem Konto eingehen. Auch Geldgeschenke oder Gewinne sind geschützt.

Der geschützte Betrag soll sicher-stellen, dass Sie notwendige Zahlungen wie Miete und Strom trotz Pfändung weiterhin bezahlen können. Sollten Sie ein Pfändung auf Ihrem P-Konto haben, so muss Ihnen die Bank das Guthaben bis zu einer Höhe von 1.178,59 € (für eine Einzelperson) auszahlen. Alles was darüber hinaus auf Ihr Konto eingeht, wird an den Gläubiger gezahlt.

Müssen von Ihrem Einkommen nicht nur Sie, sondern auch Ihre Partnerin/Ihr Partner oder Ihre Kinder leben, so kann der Freibetrag erhöht werden. Auch das Kindergeld kann entsprechend zur Erhöhung des Freibetrages bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung bekommen Sie u.a. beim Jobcenter, der Familienkasse, bei Rechtsanwälten und anerkannten Schuldnerberatungsstellen.

Das P-Konto bietet also viele Vorteile für Sie.

* Egal welche Einkommensart Sie haben, das Konto ist bis zum Freibetrag geschützt.
* Sie haben keinen Zeitdruck mehr um Ihr pfändungsfreies Einkommen zu schützen
* Sie müssen nicht mehr monatlich zum Gericht um einen Freigabeantrag zu stellen
* Das Konto wird nicht mehr blockiert

Um ein Pfändungsschutzkonto einzurichten müssen Sie zu Ihrer Bank gehen und dort einen Antrag auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto stellen. Damit ist zunächst automatisch der Sockelbetrag von 1.178,59 € geschützt.

Für die Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto darf die Bank keine Gebühren verlangen. Auch besondere (meist höhere) Kontoführungsgebühren dürfen nicht verlangt werden.

Sie dürfen nur ein einziges P-Konto haben. Auch muss das Konto ein Einzelkonto sein. Ehepaare müssen jeder ein eigenes Konto haben und dieses dann umwandeln lassen.

Nur ein Girokonto, welches im Guthaben geführt ist, sollte als P-Konto geführt werden. Andernfalls darf die Bank Geldeingänge so lange aufrechnen, bis die Überziehung bezahlt ist. Sie bekommen dann trotz des Freigabebetrages kein Geld.

Ausgenommen davon sind lediglich Sozialleistungen. Diese sind 14 Tage nach Eingang auf Ihrem Konto auszuzahlen.